

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Gemeinde Große Kreisstadt Grimma für das Jahr 2022**

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.104,71 €	460,30 €	248,56 €
erforderliche Sachkosten	285,13 €	118,80 €	64,15 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	1389,84 €	579,10 €	312,71 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	246,50 €	246,50 €		164,33 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	185,00 €	110,00 €		64,00 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	958,34 €	222,60 €		84,38 €

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	73,26 €
Zinsen	0,00 €
Miete	6.813,46 €
Gesamt	6.886,71 €

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	6,74 €	2,81 €	1,52 €

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	195,58 €
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	639,29 €
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	94,89 €
= laufende Geldleistung	929,76 €
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	0,00 €
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	929,76 €

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,83 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	165,27 €
Gemeinde	482,66 €

Zu 1. Kindertageseinrichtungen**Zu 1.1 erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat****a) erforderliche Personalkosten je Platz und Monat**

Auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft sind unter Anwendung des Personalschlüssels die Personalkosten je Platz zu errechnen. „Erforderlich“ ist für einen Platz dabei Personal gemäß den **Regelpersonalschlüsseln nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG**. Gibt es in der Gemeinde eine begründete Abweichung von den Regelpersonalschlüsseln nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG, ist von dem dann **geltenden Personalschlüssel** auszugehen¹.

Beispiel: erforderliche Personalkosten Hortplatz 6 h

Personalkosten je VZÄ **01.01.2021 bis 31.12.2021:**

- Personalkosten für pädagogisches Personal im Jahr 2021 in der Gemeinde insgesamt (Krippe, Kindergarten, Hort): 5.148.000 EUR
- Anzahl vollbeschäftigter Erzieher/innen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Jahresdurchschnitt: 100 Vzä

Zur Berechnung der Personalkosten je Vzä kann man entweder die Ist-Kosten durch die Anzahl der Ist-Vzä teilen (einschließlich Kosten und Vzä für ggf. bestehenden Personalüberhang) oder die Kosten für das erforderliche Personal durch die Kosten für die erforderlichen Vzä. Bei beiden Varianten müsste man annähernd das gleiche Ergebnis für die Kosten je Fachkraft erhalten.

$$\begin{aligned} 5.148.000 \text{ EUR} : 100 \text{ Vzä} &= 51.480 \text{ EUR je Vzä im Jahr} \\ 51.480 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} &= 4.290 \text{ EUR je Vzä und Monat} \end{aligned}$$

Möglicherweise sind in einer Gemeinde die Personalkosten getrennt nach den Einrichtungsarten bekannt. Z.B., wenn Hortkinder nicht in kombinierten Kitas, sondern ausschließlich in „reinen“ Horten betreut werden. Dann sollte man für den Hort gesondert die durchschnittlichen Personalkosten je Hort-Vzä ermitteln und dann mit dem Personalschlüssel „herunterbrechen“ auf einen Platz. Für die Krippen- und Kindergartenkinder erfolgt dann die oben beschriebene Misch-Berechnung, aber ohne Kosten und Vzä des Hortes.

Personalkosten je Platz **01.01.2021 – 31.12.2021:**

- Personalschlüssel Hort 6 h für die Arbeit mit den Kindern: 0,9 VZÄ : 20 Kinder
- Personalschlüssel Leitung: 10 % des Personals für die Arbeit mit den Kindern
- Personalschlüssel mittelbare pädagogische Tätigkeiten: 5,4 % des Personals für die Arbeit mit den Kindern

$$\begin{aligned} 4.290 \text{ EUR/Vzä} \times 0,9 \text{ Vzä} : 20 \text{ Plätze} &= 193,05 \text{ EUR/Platz} \\ \text{Leitungsanteil } 10 \% &+ 19,31 \text{ EUR/Platz} \\ \text{mittelbare päd. Tätigkeit } 5,4 \% &+ \underline{10,42 \text{ EUR/Platz}} \\ &= 222,78 \text{ EUR/Platz} \end{aligned}$$

erforderliche monatliche Personalkosten je Hortplatz 6 h = 222,78 EUR

¹ Siehe Hinweise zu § 3 Abs. 1 a) und b) der Gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen für eine Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG (Muster-Rahmenvereinbarung) vom 8. Juli 2020, bezüglich des anzusetzenden Personalschlüssels auch anwendbar für kommunale Kitas. Ist zusätzliches Personal über spezielle Förderprogramme finanziert, ist es nicht zu berücksichtigen und auf die Elternbeiträge umzulegen.

b) erforderliche Sachkosten je Platz und Monat

Werden in einer Gemeinde die erforderlichen Sachkosten je Platz² getrennt nach den Einrichtungsarten ermittelt, sind die errechneten Werte je Einrichtungsart anzugeben. Werden die Sachkosten nur insgesamt über alle Einrichtungsarten ermittelt, wird folgende Berechnungsvariante vorgeschlagen:

Es wird das Verhältnis zwischen den **erforderlichen Personalkosten** (Höhe der Kosten für das Jahr insgesamt für die ganze Gemeinde, ohne zusätzliches Personal für Integration, nur für pädagogisches Personal laut Betreuungsschlüssel, Personalüberhang muss herausgerechnet werden, durch Landespauschale finanziertes Personal für Schulvorbereitung muss herausgerechnet werden) und **erforderlichen Sachkosten** ermittelt.

erforderliche Personalkosten der Gemeinde 2020 gesamt: 5.148.000 EUR
erforderliche Sachkosten der Gemeinde 2020 gesamt: 1.492.920 EUR

Es entstanden demnach erforderliche Sachkosten in Höhe von 29 % der erforderlichen Personalkosten. Um die erforderlichen Sachkosten je Platz der Einrichtungsarten zu ermitteln werden 29 % der jeweiligen erforderlichen Personalkosten je Platz und Monat berechnet.

Für den 6-h-Hort Platz (Beispiel siehe oben) entstehen damit erforderliche Sachkosten in Höhe von 64,61 EUR (29 % von 222,78 EUR).

c) erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat

Summe der erforderlichen Personal- und Sachkosten

Für das Beispiel 6 h Hort:	erforderliche Personalkosten	222,78 EUR/Platz
	erforderliche Sachkosten	<u>64,61 EUR/Platz</u>
	erforderliche Personal- und Sachkosten	287,39 EUR/Platz

zu 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat

a) Landeszuschuss je Monat

01.01.2021 – 31.12.2021

9 h Krippe bzw. Kindergarten: 246,50 Euro/Platz
6 h Hort: 164,33 Euro/Platz

(entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 3.033 Euro abzüglich 75 Euro)

b) Elternbeitrag je Monat (ungekürzt)

Anzugeben ist der ungekürzte monatliche Elternbeitrag in der Gemeinde im Jahresdurchschnitt. Falls innerhalb des Jahres Änderungen eingetreten sind, sollte nach folgendem Verfahren gerechnet werden:

Bsp: 6 h Hort – Elternbeitrag neun Monate des Jahres 70,00 EUR, drei Monate 72,00 EUR

70,00 EUR/Monat x 9 Monate = 630,00 EUR
+ 72,00 EUR/Monat x 3 Monate = 216,00 EUR
846,00 EUR : 12 Monate = 70,50 EUR/Monat

Der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag im Hort (6 h) beträgt 70,50 EUR.

² Ohne Abschreibungen, Zinsen, Mieten. Zu den erforderlichen Sachkosten gehören auch Personalkosten für Reinigungskräfte, Küchenkräfte (beides soweit nicht den Verpflegungskosten zuzurechnen), Verwaltung, Hausmeister und sonstige Mitarbeiter sowie weiteres Personal im pädagogischen Bereich (soweit nicht über Förderprogramme finanziert, können dies sein: Kosten für Praxisanleitung, Freiwilligendienste im pädagogischen Bereich, Personal in Ausbildung soweit nicht im Personalschlüssel tätig, Fachberatung des Kitaträgers bei Anerkennung durch die Gemeinde), aber nicht Personalüberhänge beim pädagogischen Personal. Erläuterungen hierzu auch in der Muster-Rahmenvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG vom 8. Juli 2020.

Für Krippe und Kindergarten erfolgt die Berechnung analog. Wenn im Kindergarten für das **Schulvorbereitungsjahr** kein Elternbeitrag oder ein geringerer Elternbeitrag festgelegt wurde als für Kindergartenkinder vor dem Schulvorbereitungsjahr, muss der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag für beide Gruppen **gesondert berechnet und angegeben werden**.

c) Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)

Anzugeben ist jeweils je Einrichtungsart die Differenz zwischen den unter 1.1. berechneten Personal- und Sachkosten je Platz und den Einnahmen aus Elternbeitrag und Landeszuschuss.

Bsp.: 6 h Hort	Personal- und Sachkosten je Platz und Monat	287,39 EUR
	abzüglich Elternbeitrag	- 70,50 EUR
	abzüglich Landeszuschuss	<u>- 164,33 EUR</u>
	Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	52,56 EUR

Für Krippe und Kindergarten erfolgt die Berechnung analog. Wenn im Kindergarten für das **Schulvorbereitungsjahr** kein Elternbeitrag oder ein geringerer Elternbeitrag festgelegt wurde als für Kindergartenkinder vor dem Schulvorbereitungsjahr, und der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag für beide Gruppen gesondert angegeben wurde, ergibt sich für beide Altersgruppen auch ein **gesonderter Gemeindeanteil**.

zu 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

Für diese Aufwendungen, die nicht in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen dürfen, können die Kosten pro Platz analog dem Verfahren zur Ermittlung der Sachkosten nach Ziffer b) ermittelt werden.

zu 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

zu 2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat

Bekannt zu machen ist hier die gesamte laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII, die von der Gemeinde an die Kindertagespflegeperson gezahlt wird. Diese umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Bestandteile

- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Nr. 1),
- b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Nr. 2),
- c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Nr. 3),
- d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Nr. 3) sowie
- e. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 4).

Die Bestandteile nach a) und b) sind getrennt auszuweisen, da diese gesondert ermittelt und auch gegenüber der Kindertagespflegeperson getrennt ausgewiesen werden müssen. Anzugeben sind die in der Gemeinde jeweils geltenden Beträge. Sofern in einer Gemeinde differenzierte Beträge für den Sachaufwand für eigene Räume oder angemietete Räume und/oder für die Förderungsleistung gezahlt werden, ist jeweils der Durchschnittswert anzugeben.

Seit dem 1.6.2019 ist den Kindertagespflegepersonen ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 35 EUR pro Kind und Monat zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten zu zahlen. Diese Zahlung muss nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern ist in die Angabe für den „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung“ mit einzurechnen.

Für den Fall, dass noch immer keine getrennte Ausweisung der Kostenbestandteile nach a) und b) erfolgt, enthält das Excel-Formular die zusätzliche Spalte „Sofern keine Trennung: Zahlung für Sachaufwand und Förderleistung“. Hier wären dann diese Kosten zzgl. der Zahlung für die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten als ein Gesamtbetrag anzugeben.

Die unter c) bis e) genannten Beträge können aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst werden. Die Versicherungsbeträge werden i. d. R. bezogen auf die Kindertagespflegeperson und nicht pro Kind gezahlt und sind individuell verschieden. Um diese Aufwendungen als durchschnittliche Kind bezogene Leistung berechnen zu können, wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

Die entsprechenden Beträge, die für die einzelnen Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, sind zu addieren, durch 12 Monate zu teilen und diese Summe durch die Anzahl der im Jahresdurchschnitt monatlich in Kindertagespflege betreuten 9-h-Kinder zu dividieren.

Beispiel für die Ermittlung der im Jahresdurchschnitt monatlich in Kindertagespflege betreuten 9-h-Kinder:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Monat} \times 6 \text{ Kinder} &= 6 \text{ Kinder} \\ 3 \text{ Monate} \times 7 \text{ Kinder} &= 21 \text{ Kinder} \\ 8 \text{ Monate} \times 9 \text{ Kinder} &= \underline{72 \text{ Kinder}} \\ 99 \text{ Kinder} : 12 \text{ Monate} &= \varnothing 8,25 \text{ Kinder} \end{aligned}$$

Sofern in der Kindertagespflege auch Kinder anstelle des Kindergartens (sog. Ü3-Kinder) betreut werden, sind die Aufwendungen für diese Kinder mit anzugeben. Die zu zahlende laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson müsste gleich sein, unabhängig davon, ob U3- oder Ü3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Bei der Deckung der laufenden Geldleistung gibt es jedoch bei dem Elternbeitrag sowie dem Gemeindeanteil Unterschiede. Hier wäre dann jeweils der Durchschnittswert anzugeben.

Beispiel für die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts beim Elternbeitrag:

$$\begin{aligned} 7 \text{ U3-Kinder} \times 202,00 \text{ EUR Elternbeitrag} &= 1.414,00 \text{ EUR} \\ 2 \text{ Ü3-Kinder} \times 121,00 \text{ EUR Elternbeitrag} &= \underline{242,00 \text{ EUR}} \\ &1.656,00 \text{ EUR} \end{aligned}$$

$$1.656,00 \text{ EUR} : 9 \text{ Kinder} = \varnothing 184,00 \text{ EUR Elternbeitrag pro Monat}$$

Beim Gemeindeanteil wäre analog zu verfahren.

Gesondert ausgewiesen werden können zudem die ggf. entstehenden **weiteren Kosten für die Kindertagespflege**, die nicht Bestandteil der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sind (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger). Auch diese Kosten wären dann pro Platz und Monat anzugeben. Sofern solche weiteren Kosten anfallen, ergeben sich aus diesen sowie der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson die „Kosten für die Kindertagespflege insgesamt“, die durch Landeszuschuss, Elternbeitrag und Gemeindeanteil zu decken sind.

Zu 2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. der Kosten der Kindertagespflege je Platz und Monat

a) Landeszuschuss je Monat

01.01.2021 – 31.12.2021

9 h Kindertagespflege: 246,50 Euro/Platz
(entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 3.033 Euro abzüglich 75 Euro)

Zusätzlicher Landeszuschuss zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege 01.01.2021 – 31.12.2021

Es wird ein jährlicher zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 420 Euro pro betreutes Kind, d. h. 35 Euro pro Monat, unabhängig von der Betreuungszeit, gezahlt.

Gesamt 01.01.2021 – 31.12.2021

$$\begin{array}{r} 246,50 \text{ EUR/Platz} \\ + 35,00 \text{ EUR/Platz} \\ \hline 281,50 \text{ EUR/Platz} \end{array}$$

Der durchschnittliche monatliche Landeszuschuss 2021 beträgt demnach für 9 h Kindertagespflege **281,50 EUR**.

b) Elternbeitrag je Monat (ungekürzt)

c) Gemeinde

Hierzu wird auf die Erläuterungen zu 1.2 verwiesen.